

# Beitrittserklärung

Hiermit trete ich dem Verein „Frauennotruf Langenhagen e.V.“ bei.

**Den Jahresbeitrag in Höhe von mindestens EUR 10,-**

- überweise ich halbjährlich / jährlich auf das Konto Nr.43 003 805, Sparkasse Hannover (BLZ 250 50180).
- möchte ich per Einzugsermächtigung zahlen.

Ich erkenne die Satzung des Vereins an.

Name: -----

Adresse: -----

-----



-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift

# Vereins-Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Frauennotruf Langenhagen“ mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister (VR 6100).
2. Der Sitz des Vereins ist Langenhagen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und Mädchen, da sie in besonderer Weise Formen von Gewalt ausgesetzt sind.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Aufklärung über Formen der Gewalt gegen Frauen
  - b) Die Einrichtung eines Notruf-Telefons
  - c) Vermittlung von Beratungen
  - d) Hilfe zur Selbsthilfe
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung und ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um die gesellschaftliche Situation von Frauen und Mädchen zu verbessern. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf Langenhagen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein Frauennotruf ist weltanschaulich neutral. Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins Frauennotruf dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder/innen weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Frauen-Notruf fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel**

1. Die Mittel des Vereins Frauennotruf werden durch Zuwendungen von dritter Seite, öffentliche Zuschüsse und durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Alle Mittel des Vereins Frauennotruf dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder/innen des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und sich für seine Förderung einzusetzen bereit sind.  
Der Verein setzt sich zusammen aus:
  1. aktiven Mitglieder/innen
  2. fördernden Mitglieder/innen.
2. Aktive Mitglieder/innen können nur Frauen – nach mindestens dreimonatiger aktiver Mitarbeit – werden.
3. Fördermitglieder/innen können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördermitglieder/innen unterstützen den Verein ideell und finanziell. Für Fördermitglieder/innen findet in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Jahr, ein Informationstreffen mit den aktiven Frauen statt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand bei Fördermitglieder/innen. Bei aktiven Mitglieder/(innen) durch die Mitglieder/innenversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann die Mitglieder/innenversammlung anrufen, deren Beschluß über die Aufnahme oder Ablehnung den Vorstand bindet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschuß – bei wichtigen Gründen
  - c) Tod
  - d) Streichung von der Mitglieder/innenliste
  - e) Auflösung des Vereins.

Bei Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem sie den Verein erreicht.

Den Ausschluß können die Vorstandsfrauen und jede aktive Vereinsfrau bei der Mitglieder/innenversammlung beantragen, wenn die Mitgliedschaft dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderläuft. Der Ausschluß erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlußfassung durch die Mitglieder/innenversammlung wird unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

Jedes Mitglied ist zum absoluten Schweigen über Vereinsangelegenheiten verpflichtet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitglieder/innenversammlung
  - b) die Vorstandsfrauen.

## **§ 7 Mitglieder/innenversammlung**

1. Die Versammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Die ordentliche Mitglieder/innenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Bekanntmachung der Tagesordnung. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitglieder/innenversammlung einzuberufen. Es besteht hierzu Verpflichtung, wenn 1/6 der Vereinsfrauen dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von 50 % der aktiven Frauen gegeben, entschieden wird mit  $\frac{3}{4}$  Stimmen-Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sollte eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben sein, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von 1 – 4 Wochen eine zweite Mitglieder/innenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen aktiven Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitglieder/innenversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Vorstandsfrauen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Kommt es bei der Abstimmung zu Stimmgleichheit, ist eine weitere Abstimmung erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitglieder/innenversammlung werden protokolliert und vom/n der Protokollführer/in unterschrieben.
2. Die wesentlichen Aufgaben der Mitglieder/innenversammlung sind:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
  - b) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - d) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
  - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Frauen, die dem Verein als Mitglieder/innen angehören. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jede der beiden Vorstandsfrauen kann den Verein allein vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere:
  - a) Aufstellung des Geschäftsberichts und Aufstellung sowie Einhaltung des Wirtschaftsplans
  - b) Anregung von Initiativen
  - c) Anregung (ggfs. Durchführung) der Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitglieder/innenversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmen-Mehrheit, wobei die Mitglieder/innenversammlung nur beschlußfähig ist, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder/innen anwesend sind.
2. Die Auflösung ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres beschlossen worden sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Hierüber entscheidet bei der Auflösung des Vereins die Mitglieder/innenversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.